Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 27.05.1824 publ. 03.06.1824

vom 27 sten May 1824., publ. am 5ten Juni 1824.

Es wird die diedjährige Köhrung der Wegen der Hengste durch die Köhrungs: Commission in Gengsteöhrung. den 7 Kreisen solgendermaßen vorgenommen werden:

am 17ten Junius Morgens 9 Uhr zu Di-

am 18ten Junius Morgens 10 Uhr zu Bockhorn, für den Kreis Neuenburg,

am 19 ten Junius Morgens 10 Uhr zu Fever,

am 21 sten Junius Morgens 9 Uhr zu Ovelgonne,

am 23sten Junius Morgens 9 Uhr zu Delmenhorst,

am 25 sten Junius Morgens 9 Uhr zu Bechta,

am 26 sten Junius Nachmittags 2 Uhr zu Cloppenburg.

Die Hengsthalter haben sich hiernach an ben zur Köhrung bestimmten Plagen mit ihren Gengsten zeitig einzufinden.

Diejenigen Hengste, welche zur Auswahl für die Prämien-Bertheilung von der Köhrungs-Commission besignirt werden, sind am 6ten July d. J., Morgens um 9 Uhr, benin Neuenhause vor Oldenburg vorzusühren. Es